



VDL TBP ELECTRONICS

VDL TBP ELECTRONICS ASBESTFREIHEITSERKLÄRUNG

VDL TBP Electronics, ein Unternehmen nach niederländischem Recht mit Sitz in Dirksland, der Niederlande (nachfolgend als „Lieferant“ oder „wir“ bezeichnet), erklärt hiermit:

- Beim Erbringen unserer Montageleistungen wird dem Montageprozess **kein Asbest** hinzugefügt;
- Wir fertigen Produkte **vollständig gemäß** den Spezifikationen und Anforderungen unserer Auftraggeber.

Gemäß den geltenden [Gesetzen und Vorschriften](#) ist der Handel und die Verwendung von Asbest in den Niederlanden seit 1994 verboten. Da VDL TBP Electronics eine **EMS-Organisation** ist, werden Produktzeichnungen (TPD) und Stücklisten (BOM) auf Anfrage und entsprechend den Vorgaben unserer Auftraggeber erstellt.

Basierend auf den verfügbaren Informationen und unseren Geschäftsprozessen sind die von uns gelieferten PCBAs und Baugruppen **frei von Asbest**, sowohl in loser als auch in fester Form. Dies bedeutet:

1. Es werden **keine asbesthaltigen Materialien** dem Montageprozess der bestellten Produkte hinzugefügt;
2. **Keine faserförmige Asbestform** wird in die bestellten Produkte eingearbeitet;
3. **Keines der folgenden silikathaltigen Mineralien** wird den bestellten Produkten hinzugefügt:
 - **erpeningruppe:**
 - o Chrysotilasbest (Weißasbest)
 - **Amphibolgruppe:**
 - o Aktinolithasbest
 - o Amosit-Asbest (Braunasbest und Grauasbest)
 - o Anthophyllit-Asbest
 - o Krokydolith (Blauasbest)
 - o Tremolithasbest



VDL TBP ELECTRONICS

Die **Zusammensetzung** der Materialien in der BOM kann beim jeweiligen Lieferanten erfragt werden. Zudem steht es unseren Auftraggebern frei, auf eigene Initiative und Kosten eine unabhängige Untersuchung durch [Technolab](#) oder [ECAV](#) (Expertisezentrum für Asbest & Fasern) durchführen zu lassen.

Diese Erklärung basiert auf den folgenden Vorschriften und Verfahren:

- SOLAS Kapitel II-I Verordnung 3-5, Neue Installation von Asbest;
- IMO MSC.1/Circ. 1379 (1. Juli 2013);
- IMO MSC.1/Circ.1426;
- Resolution MEPC. 269(68), Anhang 17 (15. Mai 2015) – Richtlinien zur Erstellung eines Inventars gefährlicher Materialien;
- IACS SC249 Richtlinien für Hersteller;
- Commonwealth Customs (Prohibited Imports) Regulations 1956;
- Weitere relevante interne Verfahren: Nicht zutreffend.

Kees du Pree
Managing Director